



FCV·VWG

Fédération des Communes Valaisannes
Verband Walliser Gemeinden

Dienststelle für Mobilität
Rue des Creusets 5
1950 Sitten

Monthey/Brig, 25. März 2022

Vorentwurf für die Teilrevision des Strassengesetzes (StrG)

Sehr geehrter Herr Staatsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Verbandes Walliser Gemeinden (VWG) hat vom Vorentwurf des Strassengesetzes Kenntnis genommen und äussert sich dazu wie folgt:

Es ist offensichtlich, dass die vorliegende Teilrevision unumgänglich geworden ist. Bei den Standplätzen für Fahrende bestehen seit Jahren Missstände zulasten der Standortgemeinde. Die Geschäftsprüfungskommission hat klare Unzulänglichkeiten bei den Verteilungskriterien für die Beteiligung an den Bau- und Unterhaltskosten zwischen Gemeinden festgestellt, die behoben werden müssen. Zudem macht eine Vereinheitlichung der Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden für den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen auf Innerortsstrecken Sinn. Seit mittlerweile 5 Jahren werden die Rechnungen an die Gemeinden provisorisch ausgestellt. Es besteht daher eine zeitliche Dringlichkeit und es muss gehandelt werden.

1. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Finanzierung des Baus und Unterhalts von Standplätzen für Fahrende

Seit Jahren besteht der Missstand, dass ein Standplatz für Fahrende finanziell vollumfänglich von der Standortgemeinde zu tragen ist. Der Vorstand des VWG unterstützt daher die vorgesehene Änderung, wonach die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Standplätzen zu 70% vom Kanton und die übrigen 30% von allen Gemeinden des Kantons getragen werden. Damit zeigen sich die Gemeinden solidarisch mit der Standortgemeinde. Gemäss Schätzungen wird die Standortgemeinde um 800'000 CHF entlastet, der Kanton übernimmt 550'000 CHF, alle Gemeinden zusammen 250'000 CHF. Wie erachten diese Lösung als vernünftig, unterstützen deren Umsetzung und die entsprechende Anpassung der Art. 87, 88 und 112.

Wichtig ist aber festzuhalten, dass die raumplanerische Kompetenz für Standplätze für Fahrende bei den Gemeinden bleibt und der Kanton die Einrichtung eines Standplatzes einer Gemeinde nicht aufzwingen kann.



FCV·VWG

Fédération des Communes Valaisannes
Verband Walliser Gemeinden

2. Vereinheitlichung der Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden für den Neubau, die Korrektion und den Ausbau sowie den Unterhalt der Kantonsstrassen auf Innerortsstrecken

Aktuell wird für die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden unterschieden, um was für Arbeiten es sich handelt (Unterhalt, Neubau-, Korrektions- und Ausbauarbeiten) und wo sich die betreffende Strecke befindet (inner- oder ausserorts).

In der Praxis führt diese Unterscheidung regelmässig zu Diskussionen, da es nicht immer leicht ist zu unterscheiden, ob es sich um Unterhaltsarbeiten, um Neubau-, Korrektions- oder Ausbauarbeiten handelt. Wir begrüssen es daher, in Art. 106 und 119 für die Kostenverteilung eine einheitliche Regelung einzuführen, wonach bei Kantonsstrassen auf Innerortsstrecken für alle Arten von Arbeiten 70% der Kosten zulasten des Kantons und 30% zulasten der Gemeinden gehen.

3. Anpassung der Verteilungskriterien für die Beteiligung an den Bau- und Unterhaltskosten zwischen den Gemeinden

Die GPK kritisierte in ihrem Bericht vom 17. September 2019 die Kriterien "Logiernächte" und "Anzahl Motorfahrzeuge" für die Kostenverteilung für den Bau und Unterhalt zwischen den Gemeinden. Die Kriterien "Einwohnerzahl" und "Länge des Strassennetzes innerhalb der Standortgemeinde" wurden nicht in Frage gestellt.

Das Kriterium der Motorfahrzeuge ist unpraktisch in der Handhabung. Die Daten müssen aufwändig manuell bearbeitet werden, was die Gefahr einer Datenverfälschung mit sich bringt. Aufgrund der sehr starken Korrelation zwischen der Einwohnerzahl und der Anzahl Motorfahrzeuge, unterstützen wir den Vorschlag, in Art. 89 c Abs. 1 und 2 das Kriterium des Motorfahrzeugbestandes fallenzulassen und den Prozentsatz der Einwohnerzahl zu erhöhen. Dadurch wird die Kostenverteilung zwischen den Gemeinden nicht verändert und die manuelle Datenbearbeitung fällt weg.

Dem Kriterium Logiernächte fehlt es an Zuverlässigkeit und Homogenität. Die Zahlen werden von den Gemeinden nicht einheitlich angegeben. Den Wechsel in Art. 89 c Abs. 6 von der Nachfrage hin zum potentiellen touristischen Angebot als Kriterium erachten wir als sinnvoll. Die Zahl der Zweitwohnungen pro Gemeinde und die Zahl der Hotelzimmer pro Gemeinde sind bekannte Werte, die es ermöglichen, das touristische Angebot einheitlich zu bestimmen.

Insgesamt stellen wir fest, dass mit den vorgeschlagenen Anpassungen einerseits den Erwartungen der GPK entsprochen werden kann, indem die kritisierten Verteilungskriterien angepasst werden. Andererseits sorgt die Vereinheitlichung der Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden für Klarheit und Einheitlichkeit. Mit dem Vorschlag für die künftige Kostenübernahme für Standplätze für Fahrende wird zudem ein seit langem bestehender Missstand behoben.



FCV·VWG

Fédération des Communes Valaisannes
Verband Walliser Gemeinden

Kostensimulationen zeigen, dass die Gemeinden finanziell unterschiedlich von den Anpassungen betroffen sein werden. Es gibt Gemeinden, die weniger bezahlen werden und andere, die in Zukunft mehr beitragen müssen. In absoluten Zahlen handelt es sich aber um vertretbare Beträge und die Anpassungen sind insgesamt für die Gemeinden sinnvoll, ausgewogen und vernünftig umsetzbar.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Ausführungen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Stéphane Coppey
Président

Eliane Ruffiner-Guntern
Secrétaire générale